



## **Sachverhalt<sup>1</sup>**

### **– Versammlung auf dem Friedhof –**

Am 13.2.2020 veranstaltete die Stadt Dresden eine Gedenkveranstaltung auf dem Heidefriedhof. Bei diesem handelt es sich um einen kommunalen Friedhof der Stadt. Der Friedhof ist durch Satzung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.6.2006 geregelt. Der von der „Arbeitsgruppe 13. Februar“ organisierte Gedenkgang diente der Erinnerung an die Opfer des Zweiten Weltkriegs sowie der Opfer des Alliierten Bombenangriffs auf Dresden am 13.2.1945. Geplant war nach dem öffentlichen Aufruf hierbei, dass sich der Gedenkgang über die zentrale Opferschale des Rondells zu einer Gedenkmauer für die Bombenangriffe bewegen sollte, um „ein Zeichen für die Überwindung von Krieg, Rassismus und Gewalt zu setzen“. Die Beteiligung an dem Gedenkgang stand der gesamten Bevölkerung offen. Der B erhob – mit drei weiteren Personen etwa 50 Meter vor der Gedenkmauer postiert – entlang des Hauptwegs des Gedenkgangs ein Transparent mit dem Schriftzug:

„Es gibt nichts zu trauern – nur zu verhindern. Nie wieder Volksgemeinschaft – destroy the spirit of Dresden. Den Deutschen Gedenkkreis beenden. Antifaschistische Aktion.“

Mit Bußgeldbescheid vom 05.4.2020 setzte die Stadt Dresden unter Berufung auf § 118 Abs. 1 OWiG eine Geldbuße i. H. v. 150 Euro gegen den B fest. Dieser Bestrafung stehe zunächst auch nicht die Versammlungsfreiheit des B entgegen, da jede Veranstaltung, die nicht mit einer Bestattung zusammenhänge, gem. § 5 Abs. 4 der Friedhofssatzung einer vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung bedürft hätte. Es würde sich bei der Veranstaltung daher schon um keine Versammlung i. S. d. Art. 8 Abs. 1 GG handeln.

Dort habe B dann durch das Zeigen des Transparents auf dem Friedhof, einem Rückzugsort für Trauernde und Raum der Erinnerung, eine grob ungehörige Handlung i. S. d. § 118 Abs. 1 OWiG vorgenommen, die geeignet sei, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07 = BVerfGE 120, 274 ff.



## **LEO Repetitorium Staatsrecht II**

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Nach Einspruch verurteilte das AG Dresden unter Bestätigung und Bezugnahme auf die Argumentation der behördlichen Entscheidung den B letztinstanzlich wegen vorsätzlicher Belästigung der Allgemeinheit zu einer Geldbuße von 150 Euro. B fühlt sich in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt und legt daher form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

### **Hätte die Verfassungsbeschwerde des B Aussicht auf Erfolg?**

**Bearbeitungsvermerk:** § 118 OWiG stellt eine inhaltliche Fortschreibung des vorkonstitutionellen § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a.F. dar.



## Gliederung

### – Versammlung auf dem Friedhof –

A.	Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde .....	1
I.	Beschwerdefähigkeit .....	1
II.	Beschwerdegegenstand .....	1
III.	Beschwerdebefugnis.....	1
IV.	Gebot der Rechtswegerschöpfung .....	2
V.	Form und Frist .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
VI.	Zwischenergebnis .....	2
B.	Begründetheit.....	2
I.	Schutzbereich.....	2
1.	Persönlicher Schutzbereich .....	2
2.	Sachlicher Schutzbereich .....	3
a)	Versammlung .....	3
b)	Kommunikativer Verkehr (Räumlicher Schutzbereich) .....	3
c)	Anmeldepflicht .....	4
3.	Zwischenergebnis .....	5
II.	Eingriff .....	5
III.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	5
1.	Schranke.....	5
2.	Verfassungsmäßigkeit des § 118 OWiG.....	6
a)	Formelle Verfassungsmäßigkeit.....	6
b)	Materielle Verfassungsmäßigkeit.....	6
aa)	Bestimmtheitsgrundsatz Art. 103 Abs. 2 GG .....	6
bb)	Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG.....	7
cc)	Verhältnismäßigkeit.....	7
dd)	Zwischenergebnis .....	7
c)	Zwischenergebnis.....	8
3.	Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall .....	8
4.	Zwischenergebnis .....	10
IV.	Zwischenergebnis .....	10
C.	Gesamtergebnis .....	10



## Lösung

### – Versammlung auf dem Friedhof –

Die Verfassungsbeschwerde des B hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG).

#### **A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

##### **I. Parteifähigkeit**

Parteifähig ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG jede:r, der:die Träger:in von Grundrechten ist. B ist eine natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit und daher Träger aller Grundrechte; er ist mithin parteifähig.

##### **II. Beschwerdegegenstand**

Beschwerdegegenstand ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG jeder Akt der öffentlichen Gewalt, d. h. sämtliche Maßnahmen der Legislative, der Exekutive und der Judikative i. S. d. Art. 1 Abs. 3 GG. B wendet sich gegen das letztinstanzliche zivilgerichtliche Urteil des Amtsgerichts, das den Bußgeldbescheid bestätigt. Dies ist ein Judikativakt und damit ein Akt öffentlicher Gewalt.

##### **III. Beschwerdebefugnis**

B müsste beschwerdebefugt sein (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). Die Beschwerdebefugnis setzt die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung voraus. Dies ist vorliegend unter dem Gesichtspunkt der „spezifischen Verletzung von Grundrechten“ problematisch. Da das BVerfG keine „Superrevisionsinstanz“ ist, prüft es lediglich, ob die Fachgerichte die einschlägigen Grundrechte nicht oder fehlerhaft angewendet haben.

Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist gegeben bei:

- der Anwendung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage,
- der Nichtanwendung eines Grundrechts,
- einer fehlerhaften Anwendung eines Grundrechts,
- einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts.



Die behauptete Verletzung spezifischen Verfassungsrechts muss dabei im Rahmen der Beschwerdebefugnis jedenfalls als möglich erscheinen. Vorliegend erscheint es nicht ausgeschlossen, dass das AG Dresden zunächst mit dem § 118 I OWiG eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage angewandt hat, darüber hinaus auch Art. 8 I GG selbst fehlerhaft angewandt hat und zuletzt bei seiner Entscheidungsfindung Bedeutung und Tragweite des Art. 8 Abs. 1 GG verkannt hat. Eine mögliche Grundrechtsverletzung liegt somit vor.

B ist als Adressat der gegen ihn ergangenen letztinstanzlichen Entscheidung in einem Bußgeldverfahren auch selbst betroffen, sodass eine eigene Beschwer gegeben ist. Die Entscheidung des AG Dresden belastet ihn zudem noch immer und bedarf keines weiteren Vollzugsaktes, sodass seine Beschwer auch gegenwärtig und unmittelbar ist.

#### **IV. Erschöpfung des Rechtswegs**

B hat den Zivilrechtsweg entsprechend § 90 Abs. 2 BVerfGG laut Sachverhalt erschöpft.

#### **V. Ordnungsmäßigkeit des Antrags und Frist**

In Ermangelung anderer Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass B die Verfassungsbeschwerde schriftlich sowie begründet gem. §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG eingelegt hat.

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG ist laut Sachverhalt gewahrt.

#### **VI. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde des B ist zulässig.

#### **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit B durch das angegriffene Urteil in seinen Grundrechten verletzt ist.

#### **I. Schutzbereich**

Dazu müsste zunächst der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet sein.

#### **1. Persönlicher Schutzbereich**

Art. 8 Abs. 1 GG ist ein „Deutschengrundrecht“. B ist deutscher Staatsbürger i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.



## 2. Sachlicher Schutzbereich

### a) Versammlung

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung und umfasst auch provokative Äußerungen.<sup>2</sup> Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen. Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer:innen nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.<sup>3</sup> B und drei weitere Personen zeigen durch ihre Anwesenheit und das Transparent ihren Standpunkt und drücken so gemeinsam ihre Meinung aus. Eine Versammlung ist mithin gegeben.

### b) Kommunikativer Verkehr (Räumlicher Schutzbereich)

Fraglich ist jedoch, ob eine Versammlung auch auf einem Friedhof geschützt ist. Grundsätzlich schützt Art. 8 Abs. 1 GG auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträger:innen so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung.<sup>4</sup>

Die Versammlungsfreiheit verschafft damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken

---

<sup>2</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2707); BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 = BVerfGE 69, 315 (342 f.); BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96 = BVerfGE 104, 92 (104); BVerfG, Beschl. v. 30.04.2007 – 1 BvR 1090/06 = BVerfGK 11, 102 (108); auf den Streit über die Mindestanzahl der Teilnehmenden kommt es hier nicht an. Das BVerfG verlangt mehrere Personen, mit vier Teilnehmenden ist dies hier gegeben. Eine an das Vereinsrecht angelehnte Mindestanzahl von sieben Teilnehmenden vermag als Ansatz indes nicht zu überzeugen.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2707).

<sup>4</sup> BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 = BVerfGE 128, 226 (250 f.) (Fraport-Entscheidung).



Zugang gewährt wird. Die Versammlungsfreiheit verbürgt die Durchführungen von Versammlungen jedoch dort, wo ein kommunikativer Verkehr eröffnet ist; ausschlaggebend ist die tatsächliche Bereitstellung des Ortes und ob nach diesen Umständen ein allgemeines öffentliches Forum eröffnet ist.<sup>5</sup>

Bei einem Friedhof handelt es sich allerdings (in der Regel) um einen Ort, der sowohl nach seiner Widmung als auch nach der Verkehrsanschauung nur für begrenzte Zwecke zugänglich ist und nicht als Stätte des allgemeinen öffentlichen Verkehrs und Ort allgemeiner Kommunikation anzusehen ist. Der Widmungszweck des Friedhofs allein kann den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG jedoch nicht begrenzen; insofern kommt es vielmehr darauf an, inwieweit tatsächlich allgemeine Kommunikation eröffnet ist oder nicht.<sup>6</sup>

Durch den Gedenkzug, zu welchem öffentlich aufgerufen und der im Einverständnis mit den verantwortlichen Stellen durchgeführt worden war, wurde der Heidefriedhof jedenfalls am 13.02.2018 zu einem Ort allgemeiner öffentlicher Kommunikation. Der Gedenkzug diente nach der Ankündigung – über ein privates Gedenken hinaus – auch dazu „ein Zeichen für die Überwindung von Krieg, Rassismus und Gewalt zu setzen“ und nutzte so den Heidefriedhof an diesem Tage zu einer Auseinandersetzung mit gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Danach war in der vorliegenden Situation auf dem Friedhof ein kommunikativer Verkehr eröffnet.<sup>7</sup>

### c) Anmeldepflicht

Fraglich ist, ob die Anmeldepflicht des § 5 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Eröffnung des Schutzbereichs entgegensteht. Dies ist jedoch bereits durch den Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GG ausgeschlossen. Die Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit hängt nicht

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2707); BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 = BVerfGE 128, 226 (251 ff.) (Fraport-Entscheidung); hierzu und zu den Examenschwerpunkten des Versammlungsrechts *Gröpl/Leinenbach*, JA 2018, 8 ff.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2707); vgl. auch BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 = BVerfGE 128, 226 (252) (Fraport-Entscheidung).

<sup>7</sup> A. A. OVG Brandenburg, Beschl. v. 14.11.2003 – 4 B 365/03 = NVwZ-RR 2004, 844.



von einer Genehmigung oder Anmeldung ab.<sup>8</sup> Etwaige Anmelde- oder Genehmigungspflichten können allenfalls als Schranke i. S. d. Art. 8 Abs. 2 GG gerechtfertigt sein (str.).<sup>9</sup>

### 3. Zwischenergebnis

Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ist damit eröffnet.

#### II. Eingriff

In den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG müsste eingegriffen worden sein. Ein Eingriff (nach dem klassischen Eingriffsbegriff) ist jedes finale staatliche Handeln, das mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist und unmittelbar das grundrechtlich geschützte Verhalten einschränkt. Vorliegend wird die Versammlung des B durch das die behördliche Entscheidung bestätigende Urteil sanktioniert. Mithin liegt bereits ein Eingriff im klassischen Sinne vor.

#### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in den Schutzbereich könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

##### 1. Schranke

Die Versammlungsfreiheit müsste einschränkbar sein. Gemäß Art. 8 Abs. 2 GG können Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Damit dieser einfache Gesetzesvorbehalt hier greift, müsste die Versammlung des B eine Versammlung unter freiem Himmel sein. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht räumlich, d.h. seitlich gegenüber ihrer Umwelt, begrenzt ist. Da die Norm an das Konfliktpotential solcher offen zugänglichen Versammlungen anknüpft, das bei nach außen hin abgeschirmten Versammlungen geringer ist, kommt es dabei nicht auf eine etwaige Überdachung des Versammlungsortes an. Die Versammlung des B ist nicht umgrenzt und findet damit i.S.d. Art. 8 Abs. 2 GG unter freiem Himmel statt. Sie steht damit unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Als Schranke kommt vorliegend § 118 OWiG in Frage.

---

<sup>8</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014, 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2707).

<sup>9</sup> Vgl. Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 8, Rn. 35 f.; Depenheuer, in: Maunz/Düring, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 8, Rn. 182 ff.





## 2. Verfassungsmäßigkeit des § 118 OWiG

§ 118 OWiG könnte diesen Gesetzesvorbehalt jedoch nur dann ausfüllen, wenn die Norm sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß ist.

### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Fehler im Gesetzgebungsverfahren oder bei der Gesetzgebungskompetenz sind nicht ersichtlich. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit ist daher auszugehen.

### b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Fraglich ist jedoch, ob Art. 118 OWiG auch in materieller Hinsicht verfassungsgemäß ist.

#### aa) Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)

Möglicherweise verstößt § 118 OWiG gegen den speziellen Bestimmtheitsgrundsatz<sup>10</sup> des Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>11</sup> Hierfür könnte die generalklauselartige Formulierung wie etwa die „grob ungehörige Handlung“ oder die „öffentliche Ordnung“ in Abs. 1 sprechen, die einem weiten Interpretationsspielraum eröffnen und in hohem Maße auch vom zeitlichen Kontext abhängig sind. Allerdings sind derartige generalklauselartige Formulierungen nicht per se unzulässig, vielmehr genügt es, wenn der Inhalt der Norm unter Zuhilfenahme der üblichen Auslegungsmethoden ausreichend konkretisiert werden kann und so dem:der Einzelnen in zumutbarer Weise ermöglicht zu erkennen, wann mit der Möglichkeit einer Sanktionierung aufgrund eines bestimmten Verhaltens zu rechnen ist.<sup>12</sup> Im Fall des § 118 OWiG ist der Tatbestand der Norm zum einen durch die Systematik der vier Tatbestandelemente in ihrem Zusammenwirken, zum anderen durch die umfangreiche Rechtsprechung zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „öffentlichen Ordnung“ in der Gesamtschau ausreichend konkretisierbar.<sup>13</sup> § 118 OWiG entspricht somit den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes des Art. 103 Abs. 2 GG.

---

<sup>10</sup> Vgl. zur Differenzierung im Hinblick auf den allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz *Klinggreen/Poscher*, Staatsrecht II, 36. Auflage, Rn. 364; *Nolte/Aust*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 103, Rn. 138.

<sup>11</sup> Dieser findet nach st.Rspr. des BVerfG auch auf Ordnungswidrigkeitentatbestände Anwendung, vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.12.1992 – 1 BvR 88, 576/91 = BVerfGE 87, 399 (411).

<sup>12</sup> Vgl. *Nolte/Aust* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 103 Rn. 139.

<sup>13</sup> So ausdrücklich OLG Oldenburg, Beschl. vom 16.09.2015 – 2 Ss 163/15 = NJW 2016, 887 mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 14.05.1969 – 2 BvR 238/68 = BVerfGE 26, 41 (43); vgl. auch *Senge*, in: Karlsruhe



### bb) Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)

Weiterhin müsste § 118 OWiG das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gewahrt haben. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Allerdings handelt es sich bei § 118 OWiG um die direkte inhaltliche Fortsetzung des § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a.F. der als vorkonstitutionelles Recht selbst vom Zitiergebot ausgenommen ist.<sup>14</sup> In einem solchen Fall, dass der nachkonstitutionelle Gesetzgeber an vorkonstitutionelles Recht anknüpft, unterfällt das nachkonstitutionelle Recht ausnahmsweise dann nicht dem Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, wenn die vorkonstitutionellen Grundrechtseinschränkungen entweder unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen wiederholt werden.<sup>15</sup> Dies wird mit dem Normzweck des Zitiergebotes begründet, wonach es der Warnfunktion für den Grundgesetzgeber lediglich bei neuen, bisher unbekanntem Grundrechtseinschränkungen bedarf.<sup>16</sup> Vorliegend handelt es sich um eine im Kern den § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a.F. fortsetzende Norm, die dessen Regelungsgehalt weder einengt noch ausweitet.<sup>17</sup> Nach den dargelegten Maßstäben findet das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG somit keine Anwendung.

**Anmerkung:** Andere Ansicht hier gut vertretbar.<sup>18</sup>

### cc) Verhältnismäßigkeit

Von der Verhältnismäßigkeit des § 118 OWiG ist auszugehen.

**Anmerkung:** Es wäre vertretbar bereits hier abstrakt die Problematik der Zulässigkeit des Schutzes der öffentlichen Ordnung als legitimes Ziel zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit anzusprechen. Vgl. dazu den u. Exkurs.

### dd) Zwischenergebnis

Die materielle Verfassungsmäßigkeit liegt somit vor.

---

Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 118 Rn. 1; *Gregor/Schmidt am Busch*, JuS 2015 S. 41; *Weiner*, in: BeckOK OWiG, 30. Edition Stand: 01.04.2021, § 118 Rn. 2; Vgl. auch Art. 13 Abs. 7 GG, der selbst ausdrücklich die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ als Tatbestandsmerkmal anführt.

<sup>14</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.06.2009 – 2 BvR 902/06 = BVerfGE 124, 43, (66); *Dreier*, in: *Dreier GG*, 3. Auflage 2013, Art. 19 I Rn. 23.

<sup>15</sup> BVerfG, Beschl. v. 19.02.1963 – 1 BvR 610/62 = BVerfGE 15, 288 (293).

<sup>16</sup> Vgl. dazu kritisch *Remmert*, in: *Maunz/Düring GG*, 94. EL Januar 2020, Art. 19 I Rn. 49.

<sup>17</sup> *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar zum OWiG*, 5. Auflage 2018, § 118 Rn. 1.

<sup>18</sup> So etwa *Remmert*, in: *Maunz/Düring GG*, 94. EL Januar 2020, Art. 19 I Rn. 49.



### c) Zwischenergebnis

Die Schranke des § 118 OWiG ist insgesamt verfassungsgemäß

### 3. Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall

Fraglich ist, ob das AG Dresden den § 118 OWiG im Einzelfall auch verfassungskonform angewendet hat. Vorliegend käme dabei sowohl die fehlerhafte Anwendung als auch die Verkennung der Bedeutung und Tragweite des Art. 8 Abs. 1 GG in Betracht.<sup>19</sup>

In seinem Urteil bestätigt das AG Dresden die Argumentation der behördlichen Entscheidung, nach der es sich bei der Veranstaltung schon deshalb um keine Versammlung handeln könne, da diese entgegen der Friedhofssatzung nicht angemeldet war. Wie bereits festgestellt sind etwaige Anmeldeerfordernisse jedoch zumindest für die Versammlungseigenschaft i. R. d. Art. 8 Abs. 1 GG unerheblich. Die Auffassung des Gerichts ist daher mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und verkennt den sachlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit grundlegend. Schon aus diesem Grund ist die konkrete Anwendung des § 118 OWiG vorliegend verfassungswidrig.

Zudem könnte das AG Dresden die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit verkannt haben, sofern Art. 8 Abs. 1 GG bei der Auslegung der unbestimmten Tatbestandsmerkmale<sup>20</sup> der „grob ungehörigen Handlung“ sowie der „öffentlichen Ordnung“ i. R. d. Anwendung des § 118 OWiG keine hinreichende Berücksichtigung gefunden hätte.

In dem hier beschriebenen Fall ist der Friedhof für öffentliche Versammlungen eröffnet.<sup>21</sup> Damit steht dieser auch für Versammlungen mit abweichenden oder konträren Meinungsäußerungen offen. Das Kundgeben einer Meinung während einer Versammlung, die nicht der (Gegen-)Veranstaltung entspricht, mithin abweichend oder konträr ist, kann zwar für die Teilnehmenden der Erstversammlung eine unerwünschte Konfrontation mit eventuell auch unliebsamem Widerspruch darstellen, jedoch stellt gerade dieser Konfrontationsgedanke einen Kernaspekt der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG dar. Im Hinblick darauf

---

<sup>19</sup> Vgl. o. u. A. III.

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG, Besch. v. 20.06.2014 – 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2708), Rn. 24; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96 = BVerfGE 104, 92 (103); BVerfG, Beschl. v. 01.12.1992 – 1 BvR 88, 576/91 = BVerfGE 87, 399 (407).

<sup>21</sup> Vgl. o. u. B. I. 2. b).



kann das Tatbestandsmerkmal der „grob ungehörigen Handlung“ nicht derart ausgelegt werden, dass das Erheben eines kritischen Transparents darunter subsumiert werden könne.

Überdies ist auch die verfassungskonforme Auslegung des Merkmals der „öffentlichen Ordnung“ durch das AG Dresden fraglich. Für den Begriff der öffentlichen Ordnung ist kennzeichnend, dass er auf ungeschriebene Regeln verweist, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.<sup>22</sup> Hierbei hätte das AG Dresden bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs erneut die Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG in seine Entscheidungsfindung miteinbeziehen müssen.<sup>23</sup> Vorliegend unterblieb jedoch die Auseinandersetzung damit, warum die Ausübung des Versammlungsgrundrechts der öffentlichen Ordnung widerspricht, während auf dem Heidefriedhof zur gleichen Zeit eine große Gedenkveranstaltung, zu der öffentlich aufgerufen wurde und die über das Gedenken hinaus ein „Zeichen“ setzen wollte, stattfindet und sich der Beschwerdeführer gezielt im Wege stillen Protests gegen diese wendet.<sup>24</sup>

Das AG Dresden verkennt somit insgesamt bei der Auslegung des § 118 OWiG die Bedeutung und Tragweite des Art. 8 Abs. 1 GG. Auch aus diesem Grund ist somit die Anwendung der Norm im Einzelfall verfassungswidrig.

**Exkurs:** Im Rahmen der Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist es grundsätzlich problematisch, ob diese durch den Schutz der öffentlichen Ordnung zu legitimieren ist. Grundsätzlich kann das Schutzgut der öffentlichen Ordnung nach der Rechtsprechung des BVerfG zwar die Beschränkung einer Versammlung, etwa durch die Erteilung von Auflagen, rechtfertigen, ein Versammlungsverbot hingegen nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen.<sup>25</sup> Dabei genügt nach Ansicht des BVerfG – trotz verfassungsrechtlich verankerter Wehrhaftigkeit der Demokratie –<sup>26</sup> nicht bereits die kollektive Äußerung extremistischen, etwa nationalsozialistischen, Gedankenguts durch die Teilnehmenden einer Versammlung. Der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann insofern nicht zur

<sup>22</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014 – 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2708); vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 = BVerfGE 69, 315 (352); 111, 147 (155 f.).

<sup>23</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014, 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2708).

<sup>24</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.06.2014, 1 BvR 980/13 = NJW 2014, 2706 (2708).

<sup>25</sup> BVerfG, NJW 2001, 1409 (1410) (Holocaust-Gedenktag).

<sup>26</sup> Vgl. zu diesem Argument etwa OVG Münster, NJW 2001, 2114 f.



*Rechtfertigung von Beschränkungen des Grundrechts des Art. 8 Abs. 1 GG herangezogen werden.<sup>27</sup> Ein Einschreiten unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn rechtsextreme Versammlungen in provozierender Weise an Orten des Gedenkens an die Judenverfolgung stattfinden und hierdurch die Opfer der nationalsozialistischen Diktatur verhöhnt werden (vgl. insofern auch die Regelung des § 15 Abs. 2 SächsVersG) oder sich ein Aufzug durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch sein militantes Verhalten Bürger:innen einschüchtert.<sup>28</sup> Auch Gründe der öffentlichen Ordnung berechtigen insoweit zum Erlass eines Versammlungsverbots, wenn Gefahren nicht aus dem Inhalt, sondern aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung drohen, sofern Auflagen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.<sup>29</sup>*

Ob darüber hinaus der § 118 OWiG überhaupt in verhältnismäßiger Weise zur Sanktionierung eines Verhaltens angewandt werden kann, welches unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt, kann vorliegend aufgrund der bereits aus anderen Gründen festgestellten Verfassungswidrigkeit der Einzelfallanwendung dahingestellt bleiben.

#### **4. Zwischenergebnis**

Der Eingriff in das Grundrecht des B aus Art. 8 Abs. 1 GG ist nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

#### **IV. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist damit auch begründet.

#### **C. Gesamtergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist insgesamt zulässig und begründet und hat Aussicht auf Erfolg.

---

<sup>27</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 = BVerfGE 90, 241 (246) (Auschwitzlüge); BVerfG, Beschl. v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 = BVerfGE 111, 147 (155) (Inhaltsbezogenes Versammlungsverbot).

<sup>28</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 = BVerfGE 111, 147 (156 f.) (Inhaltsbezogenes Versammlungsverbot).

<sup>29</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.06.2004 – 1 BvQ 19/04 = BVerfGE 111, 147 (156 f.) (Inhaltsbezogenes Versammlungsverbot); bezugnehmend siehe auch BVerwG, Urt. v. 27.2.2014 – 2 C 1.13 = NVwZ 2014, 883.